

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de  
Online | Mobile | Social Media

08 | 2020

## Kurz informiert

Neues Versicherer-Argument gegen Desinfektionskosten.....	1
Kleinteilepauschale und Kleinteile in der Rechnung.....	1
LG Darmstadt bleibt stur: Keine fiktive Abrechnung.....	2
Ankündigung eines Restwertüberangebots genügt nicht .....	2
Bei finanziertem Fahrzeug ist der Restwert lokal zu ermitteln .....	3
Totalschaden fahrbereit gemacht: Welcher Restwert?.....	3
Erst nach Hause abschleppen, dann zur Werkstatt.....	4
Gericht ermittelt noch höhere Wertminderung.....	4
Auch großes Leasingunternehmen darf Anwalt einschalten.....	5
Zug um Zug-Verurteilung mit Kostenquote.....	5
Erst Mietwagen, dann Nutzungsausfallentschädigung.....	6

## Schadenabwicklung

Wann, wie und wie weit kann der Versicherer bei Haftpflichtschäden Regie führen?.....	7
Stoßfänger hatte schon Kratzer: Ein „Neu-für-alt-Fall“?.....	12

## Reparaturkosten/Kasko

Vorschadenproblematik bei Kaskoschäden geklärt .....	14
--	----

## Anwaltskosten

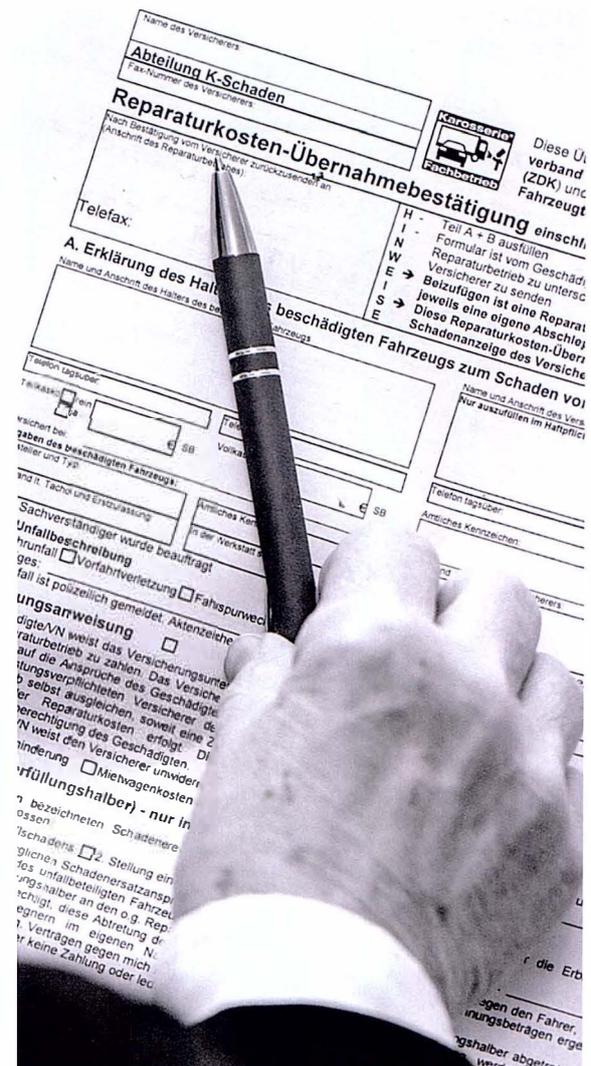
Darf die Werkstatt hemmungslos den Anwalt empfehlen?.....	15
---	----

## Haftung

Anhängerhaftung teilweise neu geregelt.....	16
---	----

## Textbausteine

502: Restwertermittlung bei finanziertem Fahrzeug (H).....	18
503: Vorteilsausgleich bei zu erneuerndem Stoßfänger (H).....	19
504: BGH-Argument für die Anwaltseinschaltung (H).....	20



## ► Reparaturkosten

**Neues Versicherer-Argument gegen Desinfektionskosten**

| Die Desinfektionskosten entwickeln sich zu einem größeren Streitschauplatz. Einzelne Versicherer lehnen die Erstattung rundweg ab, vermutlich, weil die Desinfektionskosten multipliziert mit der Anzahl der Unfälle auch bei kleineren Gesellschaften schnell zu Millionen Euro werden. Bei großen Gesellschaften wird der Millionenbetrag schnell zweistellig. |

Um nicht einfach sagen zu müssen, das zahlen wir nicht, werden Argumente mit hohem Originalitätswert vorgeschoben. Immer häufiger liest man nun, neueste wissenschaftliche Ergebnisse hätten erwiesen, dass die Desinfektion nicht notwendig sei. Das kann durchaus richtig sein. Oder auch nicht. Aber darauf kommt es überhaupt nicht an. Entscheidend ist, dass die Desinfektion der Kontaktflächen am Fahrzeug jedenfalls zeitweise vorgeschrieben war, um den Werkstattbetrieb aufrechterhalten zu dürfen. Da die Regelungen nicht bundeseinheitlich sind, können wir von hieraus nicht zentral darstellen, was, wo und wie lange gilt oder galt. Nach unserem Kenntnisstand halten aber die Kfz-Innungen die jeweiligen Allgemeinverfügungen vor.

**PRAXISTIPPP** | Die Versicherer, die die Erstattung der Desinfektionskosten ablehnen, bleiben nach bisheriger Erfahrung hart. Erst auf Zustellung der Klage durch das Gericht hin lenken sie ein. UE hat daher den Anwaltstextbaustein RA031: Desinfektionskosten und der Gemeinkostenaspekt – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46669171 um eine Variante ergänzt, wenn der Versicherer auf die „neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ abstellt.

## ► Reparaturkosten

**Kleinteilepauschale und Kleinteile in der Rechnung**

| Dass einzelne Kleinteile gesondert berechnet sind, hindert nicht die gleichzeitige Ansetzung einer Kleinteilepauschale, entschied das AG Geilenkirchen. Denn Schmiermittel, Sprays und Ähnliches sind nicht in der Rechnung aufgeführt. Das Gericht hat die als Pauschale berechneten zwei Prozent aus der Summe der berechneten Ersatzteile durchgehen lassen (AG Geilenkirchen, Urteil vom 25.06.2020, Az. 10 C 505/19, Abruf-Nr. 216604, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Frese, Heinsberg). |

**PRAXISTIPP** | Kleinteilepauschale und Kleinteile in der Rechnung ist kritisch. Eines ist klar: Alles einzeln berechnen und dann noch eine Kleinteilpauschale draufsetzen, geht nicht. Die Abgrenzung ist aber schwierig. Und vielleicht fällt es den Gerichten leichter, die Pauschale zuzusprechen, wenn neben konkret berechneten Kleinteilen nur noch ein Prozent als Pauschale aufgesetzt wird.

## ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 462: Kleinmaterial- ist nicht Kleinteilepauschale (H/K) → Abruf-Nr. 45506501

„Die Wissenschaft hat festgestellt, ...“



DOWNLOAD

Textbaustein RA031  
auf ue.iww.de

Positives Urteil nicht  
überstrapazieren



DOWNLOAD

Textbaustein 462  
auf ue.iww.de

Klagende Geschädigte sollen zu rechtlichem Hinweis Stellung nehmen

### ► Fiktive Abrechnung

#### LG Darmstadt bleibt stur: Keine fiktive Abrechnung

Obwohl das OLG Frankfurt a. M. als Berufungskammer die Urteile, mit denen das LG Darmstadt die fiktive Abrechnung auf der Basis von Kostenvoranschlägen oder Gutachten nicht durchgehen lässt und unbeeindruckt von der Rechtsprechung des Schadenrechtssenats des BGH, geht das LG Darmstadt nicht zurück auf den dadurch vorgezeichneten Kurs. |

Man mag das Standhaftigkeit nennen oder Wahnsinn, jedenfalls bekommt derjenige, der beim LG Darmstadt eine Klage im Zusammenhang mit der fiktiven Abrechnung einreicht, einen ausführlichen rechtlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO mit Bitte um Stellungnahme (exemplarisch Hinweis vom 19.06.2020, Az. 23 O 378/19, Abruf-Nr. 216773).

**PRAXISTIPP |** Umfangreiche Stellungnahmen der Klägerseite dürften jedoch Verschwendung von Zeit und Energie sein. UE hat daher für die Anwältinnen und Anwälte unter den Lesern einen kurzen Textbaustein mit dem Titel „RA032: Stellungnahme zum rechtlichen Hinweis des LG Darmstadt zur fiktiven Abrechnung – Schriftsatz“ entworfen. Sie finden ihn auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 46699959.

#### ARCHIV

Ausgabe 1 | 2020  
Seite 1



#### ► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „OLG Frankfurt a. M.: Kein Ende der fiktiven Abrechnung“, UE 1/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46280812

Nur konkretes Angebot zählt

### ► Restwert

#### Die Ankündigung eines Überangebots genügt nicht

Dass der Versicherer dem Geschädigten vor Verkauf des verunfallten Fahrzeugs ein Restwertüberangebot ankündigt, genügt nicht, um Pflichten des Geschädigten entstehen zu lassen. Nur ein konkretes Angebot löst die Schadenminderungspflicht aus, entschied das AG Münster. |

Ein weiterer Aspekt des Urteils: Dass der Autohändler, bei dem das verunfallte Fahrzeug abgestellt wurde, das höchste Gebot abgibt, ist kein Anlass für den Geschädigten, der Restwertermittlung zu misstrauen. Im Urteil wird das nur festgestellt, eine Begründung liefert das Gericht nicht (AG Münster, Urteil vom 19.06.2020, Az. 61 C 225/19, Abruf-Nr. 216601, eingesandt von Pflüger Rechtsanwälte, Köln). Doch die liegt auf der Hand: Das ist der einzige Bieter, der das Fahrzeug mit eigenen Augen gesehen hat. Außerdem hat er keine Transportkosten, denn das Fahrzeug ist schon da.

#### ARCHIV

Ausgabe 7 | 2020  
und 4 | 2020



#### ► WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Vorgetäushtes örtliches Restwertangebot von Briefkastenfirma“, UE 7/2020, Seite 11 → Abruf-Nr. 46646433
- Beitrag „Restwert örtlich ermitteln mit Weiterverkaufshinweis auf überregionale Restwertangebote?“, UE 4/2020, Seite 9 → Abruf-Nr. 46396675

## ► Restwert

### Bei finanziertem Fahrzeug ist der Restwert lokal zu ermitteln

| Da eine dem Automobilhersteller zuzurechnende Bank Fahrzeuge nur finanziert, aber nicht selbst verwertet, darf auch sie sich auf den (im konkreten Fall regional) vom Schadengutachter ermittelten Restwert verlassen. Eigene Restwertermittlungen muss sie nicht vornehmen, entschied das AG Münster, Urteil vom 19.06.2020, Az. 61 C 225/19, Abruf-Nr. 216601, eingesandt von Pflüger Rechtsanwälte, Köln). |

Das Urteil ist eine Folge der Restwertentscheidung des BGH (Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470), wonach derjenige, der kein typischer Inzahlunggeber ist, weil er sich auch mit der Verwertung von Gebrauchtfahrzeugen befasst, den Restwert nicht nur am örtlichen Markt ermitteln lassen darf. Hierin unterscheidet sich die finanzierende Bank von einer Leasinggesellschaft. In der BGH-Entscheidung ist zwar nicht wörtlich, aber doch deutlich genug dargelegt, dass das auf Leasinggesellschaften, im Unterschied zur finanzierenden Bank, zutrifft. Aber zum Geschäftsmodell einer finanzierenden Bank gehört nicht die Verwertung des Fahrzeugs am Ende der Nutzungszeit.

#### ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 502: Restwertermittlung bei finanziertem Fahrzeug (H) → Abruf-Nr. 46739633

## ► Totalschaden

### Totalschaden fahrbereit gemacht: Welcher Restwert?

| Sind die prognostizierten Reparaturkosten höher als 130 Prozent vom Wiederbeschaffungswert (WBW), kann der Geschädigte im Regelfall nur die Differenz aus WBW und Restwert ersetzt verlangen. Wenn er das Fahrzeug wieder fahrbereit und verkehrssicher macht und weiter nutzt, kann der Versicherer den Restwert aus dem Schadengutachten nicht überbieten. Maßgeblich ist also der Restwert aus dem Gutachten. Dabei ist es ohne Bedeutung, wie weit die Reparaturkosten den WBW übersteigen, entschied das AG Donaueschingen. |

Auf die Frage, wie lange das Fahrzeug genutzt werden muss, damit der Restwert nicht überboten werden kann, musste das AG Donaueschingen nicht eingehen. Denn zwischen dem Unfall und dem Urteilsdatum lagen bereits mehr als 18 Monate. Doch es darf als sicher gelten, dass der BGH die gleichen sechs Monate verlangen würde, wie er es in vergleichbarem Zusammenhang immer tut (AG Donaueschingen, Urteil vom 08.07.2020, Az. 1 C 153/19, Abruf-Nr. 216916, eingesandt von Rechtsanwalt Carl-Friedrich Wittkämper, Furtwangen).

#### ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Altes Fahrzeug, fast nichts passiert, Totalschaden und Restwert“, UE 7/2019, Seite 9 → Abruf-Nr. 45967857

Finanzierende Bank muss nicht selbst im Internet ermitteln



SIEHE AUCH  
Textbaustein  
auf Seite 18

Versicherer kann Restwert aus Gutachten nicht überbieten



ARCHIV  
Ausgabe 7 | 2019  
Seite 9

Versicherer muss  
Kosten für beide  
Vorgänge erstatten

### ► Abschleppkosten

#### Erst nach Hause abschleppen, dann zur Werkstatt

┆ Eignet sich der Unfall an einem Feiertag, an dem die vom Geschädigten später mit der Reparatur beauftragte Werkstatt geschlossen hat, muss der Versicherer sowohl die Kosten für das Abschleppen nach Hause als auch für das spätere Abschleppen zur Werkstatt erstatten. So entschied das LG Stade. ┆

Unter den Umständen des Falles seien beide Abschleppvorgänge erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB (LG Stade, Urteil vom 19.07.2019, Az. 4 S 63/18, Abruf-Nr. 216770, eingesandt von Rechtsanwältin Stark Hüsing Partner, Stade).

Doppelte Transportvorgänge führen oft zur Weigerung des Versicherers. Zumeist wird im ersten Anlauf außerhalb der Öffnungszeiten der Werkstatt auf den Betriebshof des Abschleppunternehmers und später zur Werkstatt geschleppt. Der Geschädigte macht nichts falsch, wenn er das verunfallte Fahrzeug nicht einfach vor die verschlossene Werkstatt stellen lässt.

#### IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



#### ▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 494: Abschleppkosten auch werkvertraglich angemessen (H), [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 46419100
- Beitrag „Abschleppkosten und Abschleppkostenregress“, UE 4/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46410426

AG legt „Hamburger  
Modell“ zugrunde

### ► Wertminderung

#### Gericht ermittelt noch höhere Wertminderung

┆ Ein Lehrstück zur merkantilen Wertminderung liefert das AG Bremervörde ab: Der Schadengutachter schätzt die Wertminderung auf 500 Euro. Der Versicherer meint, nach der „Marktrelevanz- und Faktorenmethode“ sei die Wertminderung höchstens 300 Euro. Das AG Bremervörde orientiert sich am „Hamburger Modell“ und kommt so auf 894,03 Euro. Da der Geschädigte nur die 200 Euro Differenz eingeklagt hat, konnte das Gericht ihm auch nur die 200 Euro zusprechen. ┆

Das Urteil zeigt mal wieder den ganzen Wahnsinn der Wertminderungsrechnung. Wenn jede Methode zu einem anderen Ergebnis kommt, kann da was nicht stimmen. Das im Urteil beschriebene „Hamburger Modell“ hat den einzigen Sinn, eine richterliche Vereinheitlichungsbasis zu schaffen. Bei so viel Kilometer Laufleistung so viel Prozent der Reparaturkosten, bei so viel Kilometer so viel Prozent. Sehr grobschlächtig und deshalb sehr einfach anzuwenden. Aus Gerichtssicht ist das, woraus Gutachter eine Wissenschaft machen wollen, ohnehin nur ein Fall der Schätzung nach § 287 ZPO. Also sagen die Nordlichter unter den Richtern: Keep it simple. Ist ja nicht richtiger und nicht unrichtiger als die anderen Methoden (AG Bremervörde, Urteil vom 12.02.2020, Az. 5 C 286/19, Abruf-Nr. 216602, eingesandt von Rechtsanwältin Hüsing, Stark, Partner, Stade).

Allen Schadengutachern und Anwälten empfehlen wir noch einmal die Lektüre des legendären und hochamüsanten Urteils von Eugen Menken, dem Richter-Original aus Köln: AG Köln, Urteil vom 22.02.1991, Az. 266 C 498/03, Abruf-Nr. 090740. Danach werden sie daran erinnert sein: Marktkenntnis ist durch nichts zu ersetzen.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Dauerstreit um den merkantilen Minderwert mit treffenden Argumenten entschärfen“, UE 2/2020, Seite 10 → Abruf-Nr. 46296613
- Textbaustein 336: Wertminderung: Argumente zu allen Aspekten (H) → Abruf-Nr. 37435370

#### ► Anwaltskosten

### Auch großes Leasingunternehmen darf Anwalt einschalten

| Auch bei klarer Haftungslage (hier: Vorfahrtsverletzung) und centgenauer ungekürzter Zahlung durch den Versicherer war die Einschaltung eines Rechtsanwalts durch ein großes Leasingunternehmen im Rechtssinne erforderlich. Der Versicherer muss die Anwaltskosten erstatten, entschied das AG Berlin-Mitte. |

Es kommt nämlich auf die Sicht des Geschädigten im Vorfeld der Regulierung an. Und es sei gerichtsbekannt, dass Versicherer „grundsätzlich alle möglichen Einwendungen zur Schadenhöhe“ machen, auch wenn die Haftung als solche klar ist. Und eine kleine Spitze hat sich das Gericht nicht verkniffen: Wenn das von Anfang an alles so klar war, wie der Versicherer im Prozess behauptet, warum hat es dann bis zur Zahlung zwei Monate gedauert? (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 09.06.2020, Az. 13 C 3036/19, Abruf-Nr. 216444, eingereicht von Rechtsanwalt Benjamin Munte, Wolfsburg).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Anwaltskostenerstattung auch für Autohaus“, UE 2/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46296960
- Beitrag „Rechtsverfolgung in der Flotte: BGH bestätigt Anspruch auf Anwaltskostenerstattung“, UE 1/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46276482

#### ► Schadenabwicklung

### Zug um Zug-Verurteilung mit Kostenquote

| Der gegnerische Versicherer muss die Reparaturkosten ohne Abstriche erstatten, wenn die Reparatur auf der Grundlage eines Schadengutachtens erfolgt und der Geschädigte auch den Auftrag zur Reparatur auf der Grundlage des Gutachtens erteilt hat. Allerdings kann der Versicherer vom Geschädigten verlangen, dass er ihm eventuelle Rückforderungsansprüche gegen die Werkstatt abtritt. Weil der Versicherer darauf einen Anspruch hat, erfolgt die Verurteilung zur Zahlung nur Zug um Zug gegen die Abtretung. Das ist ggf. von Amts wegen zu beachten, entschied das AG Münster. |



IHR PLUS IM NETZ  
Textbaustein und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

Selbst bei klarer  
Haftungslage und  
ungekürzter Zahlung  
des Versicherers



ARCHIV  
Ausgaben 2 | 2020  
und 1 | 2020

Neues Prozess-  
kostenrisiko vor  
dem AG Münster

Hat der Geschädigte nicht von sich aus die Zahlung Zug um Zug gegen die Abtretung beantragt, liegt in der Zug um Zug-Verurteilung ein teilweises Unterliegen im Prozess. Das belastet den klagenden Schädiger dann mit etwa einem Drittel der Kosten (AG Münster, Urteil vom 25.06.2020, Az. 55 C 580/20, Abruf-Nr. 216970, eingesandt von Rechtsanwalt Lars Kasulke, Hannover).

**PRAXISTIPP** | Über Urteile mit einer Kostenquote bei der Zug um Zug-Verurteilung haben wir in UE bereits punktuell berichtet. Dass nun das AG Münster auf diese Linie einschwenkt, ist jedoch besonders bemerkenswert, entwickelt das AG Münster doch derzeit aufgrund des Regulierungsverhaltens eines dort ansässigen Versicherers eine ähnliche Leuchtturmbedeutung wie das AG Coburg. Der Geschädigte bzw. dessen Anwalt sollte daher von sich aus vor dem AG Münster Zahlung Zug um Zug gegen die Abtretung anbieten, um dieses Prozesskostenrisiko auszuschließen.

#### ► Ausfallschaden

### Erst Mietwagen, dann Nutzungsausfallentschädigung

| Wenn der Geschädigte zunächst einen Mietwagen nimmt und den nach einiger Zeit zurückgibt, kann er für die weitere Ausfallzeit Nutzungsausfallentschädigung verlangen. So entschieden das LG Krefeld (Urteil vom 04.06.2020, Az. 3 O 423/19, Abruf-Nr. 216600, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin) und das AG Mühldorf am Inn (Urteil vom 13.07.2020, Az. 1 C 281/20, Abruf-Nr. 216915, eingesandt von Rechtsanwalt Achim Wichteremann, Dorfen.) |

Das ist schlichtweg eine Selbstverständlichkeit. Nacheinander geht das, nur eben nebeneinander nicht. Wer einen ganz kleinen Mietwagen nimmt und darauf einen Nutzungsausfallentschädigungs-Differenzanspruch aufsatteln möchte scheitert. Doch für geplante Aktivitäten einen Mietwagen zu nehmen und dann umzudisponieren, ist möglich. Auch der dann oft gebrachte Einwand, die Rückgabe des Mietwagens sei der Beweis für die Aufgabe des Nutzungswillens ist absurd, wenn nicht weitere Merkmale („Mietwagen bis zur Urlaubsabreise per Flugzeug“ oder ähnliches) hinzukommen. Das hat das AG Mühldorf klargestellt.

#### ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kombi aus Mietwagen und Nutzungsausfallentschädigung“, UE 6/2020, Seite 3 → Abruf-Nr. 46602037

Nacheinander ja,  
nebeneinander nein

ARCHIV

Ausgabe 6 | 2020  
Seite 3



## SCHADENABWICKLUNG/HAFTPFLICHT

## Wann, wie und wie weit kann der Versicherer bei Haftpflichtschäden Regie führen?

| „Wir haben Ihnen doch gesagt/geschrieben, dass Sie ...“, argumentieren Versicherer häufig, und meinen, der Geschädigte habe sich an diese Regieanweisungen halten müssen. Weil er es nicht getan habe, seien die Aufwendungen in der unter Verstoß gegen die Anweisungen entstandenen Höhe nicht erforderlich im Sinne des Schadenrechts. Oder aber der Geschädigte habe gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen. Wann kann der Versicherer damit Recht behalten, wann ist er auf verlorenem Posten? Lesen Sie, was wann gilt. |

**Wichtig** | Dieser Beitrag trägt die geltenden Regeln für die Situation beim Haftpflichtschaden zusammen. Das darf man keinesfalls mit der Situation beim Kaskoschaden verwechseln. Denn dort gibt es das im Kaskovertrag festgeschriebene Weisungsrecht des Versicherers, dessen Grenzen allerdings nicht klar umrissen sind.

### „Erforderlichkeit“ versus „Schadenminderungspflicht“

Wichtig für das Verständnis der Feinheiten ist die klare Differenzierung zwischen der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB und der Schadenminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB.

Die „Erforderlichkeit“ zielt darauf ab, was der Geschädigte von sich aus tun darf. Die Schadenminderungspflicht hingegen bezieht sich zum Teil ebenfalls auf direkte Pflichten des Geschädigten. Im Zusammenhang dieses Beitrags geht es allerdings vordringlich darum, ob der Geschädigte Interventionen des Versicherers beachten und sich entsprechend verhalten muss.

### Das Grundprinzip des Schadenersatzrechts

Die Feinheiten in der Rechtsprechung des BGH zu den Rechten des Geschädigten und der begrenzten, aber nicht völlig ausgeschlossenen Einflussmöglichkeit der Schädigerseite kann man nur verstehen, wenn man das Grundprinzip der Schadenregulierung, das sich in den beiden Begriffen „Dispositivfreiheit“ und „Ersetzungsbefugnis“ ausdrückt, verinnerlicht hat.

Nach dem grundlegenden Prinzip des Schadenersatzrechts muss der Schädiger den Schaden beseitigen, § 249 Abs. 1 BGB. Er muss also reparieren oder reparieren lassen, was er beschädigt hat. Er muss ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen. Er muss alles tun, damit der Schaden beseitigt wird. Von Geldzahlungen ist in § 249 Abs. 1 BGB nicht die Rede, nur von einem Schädiger, der selbst in die Speichen greift.

Das klingt für uns alle fremd, denn faktisch läuft die Schadenregulierung anders, nämlich über Geldzahlungen für die vom Geschädigten veranlassten Schadenbeseitigungsschritte.

Im Kaskofall hat der Versicherer ein festgeschriebenes Weisungsrecht

Zwei Paar Schuh

Grundsätzlich muss der Schädiger den Schaden beseitigen

Der Geschädigte muss sich aber darauf nicht einlassen

Das basiert auf § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Danach darf der Geschädigte entscheiden, dass sich der Schädiger aus der Schadenbeseitigung herauszuhalten hat. Er, der Geschädigte selbst, entscheidet, was wie gemacht wird, und der Schädiger muss „den dazu erforderlichen Geldbetrag“ zur Verfügung stellen.

Denn der Geschädigte darf ohne weiteres Misstrauen hegen gegen die Schadenbeseitigung durch den Schädiger selbst. Der wäre naturgemäß an der denkbar billigsten Schadenbeseitigung interessiert, die in vielen Fällen nicht die perfekte und nachhaltige Schadenbeseitigung wäre. Motto: „Das muss reichen ...“.

Der Geschädigte hat also die Freiheit zu disponieren, ob er die Schadenbeseitigung (heute untypisch) dem Schädiger überlässt oder ob er die Dinge (heute typisch) lieber selbst in die Hand nimmt. Das ist einer der beiden Aspekte der Dispositionsfreiheit.

Nimmt er die Schadenbeseitigung selbst in die Hand, ersetzt er den Anspruch auf „repariere mein Auto“ durch den Anspruch „gib mir das Geld dafür, dass ich es selbst reparieren lassen kann“. Das ist die Ersetzungsbefugnis. Danach greift die Dispositionsfreiheit noch einmal ein: Der Geschädigte darf disponieren, das Geld für beliebiges anderes zu verwenden.

**Wichtig** | Die Dispositionsfreiheit erster Stufe und die Ersetzungsbefugnis gibt es ja gerade deshalb, weil der Geschädigte der Schadenbeseitigung durch den Schädiger misstrauen darf. Dann gebietet die Logik, dass er den Schädiger auch weitgehend aus dem Geschehen heraushalten darf.

#### **BGH betont Bedeutung der Ersetzungsbefugnis immer wieder**

Der BGH macht immer wieder deutlich, wie groß die Bedeutung der Ersetzungsbefugnis ist. Er spricht völlig richtig von einer „gesetzgeberischen Grundentscheidung“, die für die Gerichte jedenfalls dann unantastbar ist, wenn es um das Eigentum des Geschädigten geht.

Ganz markant hat er es noch im Jahr 2019 auf den Punkt gebracht. Auch da hat er die abermals aus den Reihen der Versicherer aufgestellte Forderung mit deutlichen Worten zurückgewiesen, der Geschädigte solle verpflichtet werden, das Schadengutachten dem Versicherer zur Prüfung des Restwerts vorzulegen, bevor der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug verkaufen darf:

„Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“

Damit ist also das Recht des Geschädigten festgeschrieben, „die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen.“ [BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Rz. 14, Abruf-Nr. 210470].

„Gesetzgeberische Grundentscheidung“

**Wichtig** | Auf den ersten Blick ist also jede Regiemöglichkeit des Schädigers zu verneinen. Allerdings: Das ist erst der Blickwinkel der Erforderlichkeit. Durch die Hintertür der Schadenminderungspflicht ergeben sich doch unter bestimmten Umständen Einflussmöglichkeiten der Schädigerseite.

Auch auf der Reparaturschiene hält der BGH eisern an der hohen Bedeutung der Ersetzungsbefugnis fest:

„Das bedeutet insbesondere, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss. Andernfalls würde die ihm nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet.“ (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Rz. 13, Abruf-Nr. 133712).

Denn wenn der Geschädigte solche Sonderkonditionen eines gegnerischen Versicherers in Anspruch nehmen müsste, ginge das ja nur, wenn ihm der Versicherer bei seiner Partnerwerkstatt „die Tür öffnet“. Dann aber ist das Recht des Geschädigten, „die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen“ mit Füßen getreten.

#### Der Sündenfall des BGH in der Mietwagenfrage

Rechtlich bedenklich, aber in der täglichen Rechtsanwendung hinzunehmen, ist die Entscheidung des BGH zu den Anmietungs-offerten für Mietwagen, die manche Versicherer dem Geschädigten präsentieren. Wenn ein solcher Hinweis den Geschädigten noch vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs durch ihn selbst erreicht und wenn der Hinweis ausreichend präzise ist, darf der Geschädigte nicht mehr teurer mieten. Das ist ein Ausfluss der Schadenminderungspflicht.

Nach der ersten Entscheidung des BGH (Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 563/15, Abruf-Nr. 186849) dazu hat die Mehrzahl der Amts- und Landgerichte jedoch Hinweise auf Anmietungen zu Versicherer-Sonderpreisen aussortiert. Dabei stützten sie sich auf die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten im oben bereits dargestellten Sinne, dass er berechtigt ist, „die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen“.

Zur Überraschung der meisten Kenner des Schadenersatzrechts hat der BGH in der zweiten Entscheidung zu den Mietwagenhinweisen des Versicherers jedoch Hinweise auf Sondertarife zugelassen. Dabei sieht der BGH, dass das im vordergründigen Widerspruch zu seiner bisherigen Linie steht. Er begründet diese Wendung wie folgt (BGH, Urteil vom 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18, Abruf-Nr. 207382):

„Zwar mag die Obliegenheit des Geschädigten, ein ihm vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer vermitteltes Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, die ihm grundsätzlich auch insoweit eröffnete Möglichkeit, die

Hohe Bedeutung  
der Ersetzungsbefugnis ...

... gerät bei  
der Erstattung  
der Mietwagenkosten ins Wanken

Geht es unmittelbar um das beschädigte Fahrzeug, bleibt der Schädiger außen vor

Schadensbeseitigung in die eigenen Hände zu nehmen, tangieren. Im Rahmen der an Treu und Glauben auszurichtenden Gesamtbetrachtung kommt dem aber keine entscheidende Bedeutung zu. Denn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist – anders als die Reparatur oder die Verwertung der beschädigten Sache – nicht mit einer unmittelbaren Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut, also auf das Eigentum am beschädigten Fahrzeug, verbunden. Der vorrangige Zweck der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, den Geschädigten davon zu befreien, das verletzte Rechtsgut dem Schädiger oder einer von diesem ausgewählten Person zur Wiederherstellung anvertrauen zu müssen, ist bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs also nicht betroffen.“

Daraus folgt: In Reinkultur wendet der BGH die Ersetzungsbefugnis und damit das Recht des Geschädigten, den Schädiger herauszuhalten, an, wenn es unmittelbar um das beschädigte Fahrzeug geht. Geht es um die „Fransen“ drumherum, sieht er das nicht so eng.

**Wichtig** | So überraschend dieses Urteil war, so erfreulich ist es, dass der BGH dort hineingeschrieben hat, dass es beim Restwert und bei den Reparaturkosten bei der bisherigen ganz geraden Linie bleibt. Versuche der Versicherer, aus diesem Urteil eine generelle Abkehr des BGH von der großen Bedeutung der Ersetzungsbefugnis herzuleiten, ist damit von vornherein der Nährboden entzogen.

#### **Insoweit noch nicht vom BGH entschieden: Die Auswahl des Gutachters**

Versicherer haben ja bereits versucht, dem Geschädigten analog zu den Mietwagenhinweisen Hinweise zu Schadengutachtern mit besonders günstigen Preisen zu geben und daraus herzuleiten, die Beauftragung eines Schadengutachters mit höheren Preisen sei nicht erforderlich, mindestens aber ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht gewesen. Das ist bei den Amtsgerichten nahezu einhellig auf Ablehnung gestoßen (exemplarisch und sehr lesenswert AG München, Urteil vom 20.09.2017, Az. 322 C 12124/17, Abruf-Nr. 196819).

Doch was würde der BGH dazu sagen? Immerhin ist das Gutachten ja auch eine Schadenposition „neben“ dem und nicht direkt „am“ beschädigten Fahrzeug. Das spräche auf den ersten Blick für eine Anwendung der Mietwagenrechtsprechung.

Feststellungen des Gutachters wirken auch mittelbar auf das Fahrzeug

Bedenkt man aber, dass in aller Regel in den Reparaturfällen auf der Grundlage des Schadengutachtens repariert wird, führt die Feststellung des Schadengutachters zu einer direkten Einwirkung auf das Fahrzeug. Und bei den Wiederbeschaffungsfällen geht es um den Wert des Fahrzeugs.

Das Schadengutachten ist also so nah am Fahrzeug, dass es direkte Einwirkungen auf das Fahrzeug erzeugt. Ein Mietwagen hingegen tut das nie. Wir sind uns daher sicher, dass der BGH die Ersetzungsbefugnis in ihrer Reinform auf solche Gutachtenhinweise zu Versicherer-Sonderpreisen anwenden würde.

**„Der Geschädigte ist der Herr des Restitutionsgeschehens“**

Das Ergebnis aller dieser Überlegungen ist, dass der Geschädigte bei allen seinen Entscheidungen zur Schadenbeseitigung nie ins Kalkül nehmen muss, dass der gegnerische Versicherer mit all seinen Verflechtungen und Sonderbeziehungen das ein oder andere mit niedrigeren Kosten lösen könnte.

Zusammengefasst wird das in dem Satz, den Generationen von Juristen auf den Lippen tragen: „Der Geschädigte ist der Herr des Restitutionsgeschehens.“

Der Geschädigte entscheidet also, wie die Wiederherstellung (Restitution) erfolgt: „Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation und der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei.“ (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Rz. 6, Abruf-Nr. 205554).

**Der Einfluss der Schadenminderungspflicht**

In zwei immer wiederkehrenden Themen kann der gegnerische Versicherer trotz allem durch die Hintertür der Schadenminderungspflicht zu Einfluss kommen:

**Restwertüberangebot muss ggf. beachtet werden**

Beim Restwert ist ein konkretes und ausreichend komfortabel zu verwirklichendes Restwertüberangebot vom Geschädigten der Höhe nach zu beachten, wenn es ihn erreicht, bevor der das verunfallte Fahrzeug verkauft hat. (BGH, Urteil vom 30.11.1999, Az. VI ZR 219/98, Abruf-Nr. 090363). Es muss aber nicht an den vom Versicherer benannten Bieter verkauft werden, lediglich darf der genannte Betrag nicht unterschritten werden.

**Verweis auf andere Werkstattpreise bei fiktiver Abrechnung**

Und bei der fiktiven Abrechnung kann der Versicherer stets auf die (allgemeinen!) Preise einer Werkstatt der gleichen Marke verweisen, wenn die in zumutbarer Entfernung liegt.

Auf die (allgemeinen!) Preise einer markenfreien oder markenfremden Werkstatt kann er dann verweisen, wenn die technisch gleichwertig reparieren kann und in zumutbarer Entfernung liegt. Da gilt allerdings die Einschränkung, dass das nur möglich ist, wenn das verunfallte Fahrzeug nicht mehr unter dem Schutz der Herstellergarantie steht und es, wenn es schon über die Herstellergarantie hinaus ist, nicht mehr scheckheftgepflegt ist. (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712).

**WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Bei Kasko darf der Versicherer Regie führen“, UE 10/2014, Seite 13 → Abruf-Nr. 42973510

Über die Hintertür der Schadenminderungspflicht ...

... kann der Versicherer seinen Einfluss geltend machen



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2014  
Seite 13-15

## SCHADENABWICKLUNG

## Stoßfänger hatte schon Kratzer: Ein „Neu-für-alt-Fall“?

| Ein Stoßfänger kommt selten ohne Gebrauchsspuren durch das Autoleben. Leichte und auch tiefe Kratzer sind an der Tagesordnung. Und so stehen Schadengutachter und Anwälte oft vor dem Problem: Ist es für die Schadenregulierung relevant, wenn der erneuerungsbedürftig beschädigte Stoßfänger schon Kratzer hatte, die nun zwangsläufig mit beseitigt werden? Ein Urteil der Berufungskammer des LG Münster zu einem Haftpflichtschaden kommt zum Ergebnis: Bei Kratzern ist kein Abzug vorzunehmen. |

### Neu-für-alt ist auch ein Haftpflichtschaden-Aspekt

Mancher Gutachter wird bei der Lektüre zucken: Obwohl es ein Haftpflichtfall ist, läuft das auch unter dem Stichwort „neu für alt“. In manchen Lehrbüchern für Schadengutachter wird eisern die Auffassung vertreten, neu für alt gebe es nur bei Kaskoschäden. Bei Haftpflichtschäden gehe es nur um eine eventuelle Wertverbesserung.

Wir haben schon vielfach geschrieben, dass diese Lehrmeinung in der Rechtsprechung keinen Widerhall findet. Haftpflichtschäden werden regelmäßig sowohl unter dem Gesichtspunkt „neu für alt“ wie auch unter dem Gesichtspunkt der Wertverbesserung betrachtet. Und wie schon oft dargelegt: Das ist ein Streit um des Kaisers Bart. Beides fällt unter den Oberbegriff des Vorteilsausgleichs.

Neu für alt betrifft Verschleißteile, Wertverbesserung das gesamte Fahrzeug. Bei der Neu-für-alt-Thematik geht es darum, ob der Geschädigte durch die unfallbedingte Erneuerung des Teils eine baldige eigene Investition erspart. Das ist in aller Regel nur bei Verschleißteilen der Fall. Anzurechnen ist der Vorteil aber auch nur, wenn er zeitlich in greifbarer Nähe liegt.

Die Wertverbesserung bezieht sich auf das gesamte Fahrzeug: Ließe es sich wegen des Neuteils für einen höheren Betrag verkaufen?

### Das LG Münster prüft beide Aspekte

Zunächst stellt das LG Münster sehr treffsicher die Voraussetzungen des Neu-für-alt-Abzugs dar. Wörtlich:

„Eine Vorteilsanrechnung in Form des Abzugs neu für alt setzt voraus, dass es durch die Schadensbeseitigung zu einer messbaren Vermögensmehrung bei dem Geschädigten gekommen ist, sich diese Werterhöhung für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt und die Anrechnung dem Geschädigten zumutbar ist. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Vorteil dem Geschädigten aufgedrängt wird. Daraus ergeben sich für ihn Milderungen (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 01.08.2014, Az. 11 U 23/14, Abruf-Nr. 143328).“

Neu-für-alt-Abzug  
oder Wert-  
verbesserung?

Beides fällt unter  
den Oberbegriff  
Vorteilsausgleich?

Keine messbare  
Vermögensmehrung

Dann wendet die Berufungskammer diese Überlegungen auf den Stoßfänger an, fragt also, ob der routinemäßig erneuert werden muss und verneint das:

„Vorliegend fehlt es bereits an einer messbaren Vermögensmehrung durch die Erneuerung der vorderen Stoßfängerverkleidung, da es sich bei dieser um ein solches Teil des beschädigten Fahrzeugs handelt, das im allgemeinen die ‚Lebensdauer‘ des Kfz erreicht, sie die Lebensdauer des Fahrzeugs insgesamt nicht erhöht und keiner regelmäßigen Erneuerung bedarf.“

#### **Versicherer hatte ursprüngliches Gutachten prüfen lassen**

Der Gutachter, der vorgerichtlich für den Versicherer tätig war, hat darauf hingewiesen, dass die Vorschädigungen an der Lackierung durch die Erneuerung des Stoßfängers beseitigt würden. Das führe zu einer Begünstigung des Geschädigten, die berücksichtigt werden müsse. Da war das LG Münster anderer Meinung:

„Dass es durch den Ersatz auch zu einer Erneuerung der – nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des xy-Gutachtens – vorhandenen Vorbeschädigung der Lackierung kommt, führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Es fehlt insoweit an einer wirtschaftlich günstigen Auswirkung des Austauschs für die Klägerin. Dass die Vorbeschädigung für sich genommen einen zeitnahen Austausch bzw. eine Nachlackierung erforderlich gemacht bzw. die Klägerin eine solche beabsichtigt hätte und sie durch den Austausch Reparaturkosten erspart hätte, hat die insoweit darlegungs- und beweislustige Beklagte bereits nicht behauptet.“

#### **Und die letzte Überlegung betrifft die Wertverbesserung**

Abschließend prüft das Gericht den Aspekt der Wertverbesserung. Und auch da verneint es:

„Auch die Voraussetzungen für eine Vorteilsanrechnung aufgrund wiederherstellungsbedingter Wertverbesserung liegen nicht vor. Eine solche ist dann angezeigt, wenn sich die Wiederherstellung für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt, die beschädigte Sache insbesondere an Wert gewinnt. Dass sich der Austausch der Stoßfängerverkleidung günstig im Vermögen der Klägerin niederschlägt bzw. der Wert des Fahrzeugs durch die Reparatur steigt, ist weder konkret vorgetragen, noch – insbesondere im Hinblick auf das Alter und die Laufleistung des Unfallfahrzeugs sowie die fehlende Betroffenheit eines Verschleißteiles – ersichtlich.“ (LG Münster, Urteil vom 03.06.2020, Az. 01 S 121/19, Abruf-Nr. 216605, eingesandt von Rechtsanwalt Bert Handschumacher, Berlin).

#### **Bei heftigeren Beschädigungendes Stoßfängers kann das anders sein**

Das Urteil kann nicht auf jeden Vorschaden am Stoßfänger angewendet werden. Beseitigte größere Schäden können den Wert des Fahrzeugs erhöhen. Das gilt insbesondere bei jungen Fahrzeugen.

#### **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Textbaustein 503: Vorteilsausgleich bei zu erneuerndem Stoßfänger (H) → Abruf-Nr. 46739635

Keine Begünstigung  
des Geschädigten

Keine Wert-  
verbesserung



**SIEHE AUCH**  
Textbaustein 503  
auf Seite 19

## REPARATURKOSTEN/KASKO

## Kammergericht: Vorschadenproblematik bei Kaskoschäden geklärt

| Das Kammergericht (Traditionsname für OLG) Berlin hat die Vorschadenproblematik bei Kasko geklärt, indem es die Rechtsprechung des BGH zu Haftpflichtschäden auf Kaskofälle übertragen hat. |

**Hintergrund** | Der Käufer eines Gebrauchtwagens weiß nichts von einem früheren Unfall. Dann hat er selbst einen Schaden, der Versicherer gräbt den Vorschaden aus dem HIS aus und verlangt vom Betroffenen, er möge im Detail vortragen, wie der alte Schaden beseitigt worden sei. Denn wenn nicht klar sei, wie der alte Schaden beseitigt wurde, sei es ja möglich, dass im neuen Schaden noch alter Schaden stecke.

Bei Reparaturschäden ist das relevant, wenn der gleiche Fahrzeugbereich beschädigt ist. Bei Totalschäden kommt es darauf nicht an, denn es geht um den Wiederbeschaffungswert, der vom Vorschaden beeinflusst sein kann.

### Fallgestaltung relevant bei Haftpflicht- und Kaskoschäden

Diese Fallgestaltung tritt sowohl bei Haftpflicht- wie bei Kaskoschäden auf. Das galt lange als unlösbar, denn sowohl das Kammergericht als auch das OLG Köln hatten bis dahin entschieden: Das Pferd könne nicht von hinten aufgezümt werden in der Weise, dass Beweis über den Zustand des Fahrzeugs zum Kaufzeitpunkt erhoben werde, z. B. durch Zeugenvernehmung des Autohausmitarbeiters, der die Ankaufuntersuchung gemacht hat. Das sei ein unzulässiger Ausforschungsbeweis.

### Kammergericht überträgt Haftpflichtrechtsprechung auf Kaskoschäden

Der BGH hat für Haftpflichtschäden entschieden, dass das doch zulässig ist und dass die Gerichte verpflichtet sind, jedenfalls einen Mindestschaden zu ermitteln [BGH, Beschluss vom 15.10.2019, Az. VI ZR 377/18, Abruf-Nr. 212477]. Für Kaskoschäden war das bisher nicht geklärt. Doch nun hat das Kammergericht diese Rechtsprechung auch auf Kaskoschäden übertragen. Wörtlich:

„Soweit es für die Höhe des Wiederbeschaffungswertes auf die fachgerechte Reparatur des Vorschadens ankommt, kommt - wie auch im Schadenersatzrecht - eine geminderte Darlegungslast in Betracht, wenn der Kläger über die aufklärungsbedürftigen Punkte kein eigenes zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen. Bei Unaufklärbarkeit ist ein Mindestwiederbeschaffungswert zu schätzen; denn ein zum Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug eines bestimmten Typs mit einer bestimmten Laufleistung und einem bestimmten Alter hat einen Mindestwert, den ein Sachverständiger bestimmen kann, auch wenn das Fahrzeug Vorschäden hatte.“ [KG, Beschluss vom 21.04.2020, Az. 6 U 175/18, Abruf-Nr. 216772].

Da es sich hierbei um Beweisrecht handelt, ist die Gleichbehandlung von Haftpflicht- und Kaskoschäden zwingend.

Beweiserhebung  
zur Ermittlung des  
Fahrzeugzustands ...

... ist kein unzulässiger  
Ausforschungsbeweis

Bei Unaufklärbarkeit  
ist Mindestwert zu  
schätzen

## ANWALTSKOSTEN

## Darf die Werkstatt hemmungslos den Anwalt empfehlen?

| Das aktuelle Gezerre um die eigentlich selbstverständliche Erstattung der Desinfektionskosten zeigt abermals: Ans Ziel kommt nur, wer bereit ist, notfalls Gerichte einzuschalten. Deshalb empfehlen viele Betriebe dem Geschädigten sehr offensiv die Einschaltung anwaltlicher Profis. Das bleibt Versicherern nicht verborgen, weil der Anwalt immer wieder unterschiedliche Mandanten hat, die aber haben alle dieselbe Werkstatt. In diesem Zusammenhang fragt uns ein Leser: |

**FRAGE:** *Meine Mitarbeiter werden wiederholt von Versicherern verunsichert. Die offensichtliche „Bearbeitung“ der Geschädigten durch den Werkstattmitarbeiter dahingehend, dass der sich doch bitte dringend anwaltlich vertreten lassen solle, sei unzulässig. Es werden unterschiedliche Begründungen genannt, oft wird das anwaltliche Standesrecht, oft das Rechtsdienstleistungsgesetz genannt. Ist da was dran?*

**ANTWORT:** Sie dürfen ohne Weiteres die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe empfehlen.

### Das ist wirklich nur eine Verunsicherungsstrategie

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist dadurch nicht berührt. Der Hinweis auf das Recht auf den Anwalt ist so pauschal, dass er erlaubt ist.

Das anwaltliche Standesrecht kann gar nicht zu Ihrem Problem werden. Allenfalls der Anwalt könnte Probleme bekommen. Doch hat sich das anwaltliche Standesrecht in den letzten Jahren insoweit in eine sehr liberale Richtung entwickelt. Ein Anwalt darf sich empfehlen lassen, er darf sogar Vollmachtsformulare bei Ihnen deponieren.

### Aber niemals den Anwalt unterjubeln

Allerdings ist es wichtig, dass Ihrem Kunden immer bewusst wird, dass er einen Anwalt einschaltet. Keinesfalls dürfen Sie ihm das Vollmachtsformular neben anderen Unterlagen nach dem Motto „Unterschreiben Sie hier, hier und hier...“ unterjubeln.

### Argumentationshilfe vom BGH

In seiner jüngsten Entscheidung zur Anwaltskostenerstattung hat sich der BGH klar geäußert: Bei der Unfallschadenabwicklung gibt es typischerweise Unklarheiten zu Schadenhöhe. Den „einfach gelagerten Fall“ gibt es praktisch nicht mehr (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615).

**PRXISTIPP** | Auf dieser Grundlage haben wir einen kleinen Text erstellt, den Sie zur Überzeugungsbildung bei Ihrem Kunden einsetzen können. Sie finden ihn als Textbaustein 504: BGH-Argument für die Anwaltseinschaltung → Abruf-Nr. 46739636 und auf Seite 20 in dieser Ausgabe.

Empfehlung eines Anwalts durch die Werkstatt ...

... verstößt weder gegen das RDG ...

... noch gegen das anwaltliche Standesrecht

## HAFTUNG

**Anhängerhaftung teilweise neu geregelt**

! Neben der mit einigem Getöse verbundenen Änderung der Straßenverkehrsordnung StVO (Stichwort: Verschärfte Fahrverbote bei Geschwindigkeitsverstößen, Formfehler) wurde mit Wirkung zum 14.07.2020 auch eine Änderung im Straßenverkehrsgesetz (StVG) vorgenommen. Ein Aspekt der Anhängerhaftung wurde neu geregelt. Damit korrigiert der Gesetzgeber ein von ihm unerwünschtes Ergebnis einer früheren Änderung des StVG. !

**Es gab Fälle, bei denen das Unfallopfer leer ausging**

Der Hintergrund: Früher war klar geregelt, dass bei einem von einem Zugfahrzeug-Anhängergespann verursachten Schaden nur der Halter und damit der Versicherer des Zugfahrzeugs in der Haftung war. Das führte in seltenen Fällen zu einer Schutzlücke. Wenn nämlich nur das Kennzeichen des unfallbeteiligten Anhängers bekannt war (Beispiel: Fehler beim Spurwechsel auf der Autobahn, der von hinten Kommende zieht es vor, in die Leitplanke auszuweichen statt unter den Anhänger zu fahren) und der Halter des Anhängers dreist behauptete, nicht zu wissen, wer den Anhänger zum Unfallzeitpunkt gezogen hat, ging das Unfallopfer leer aus.

Also wurde vor einigen Jahren geregelt, dass auch der Halter des Anhängers im Außenverhältnis haftet. Ab da war es für das Unfallopfer gleichgültig, wer das Zugfahrzeug war. Es kann seither also der komplette Schadenersatz vom Anhängerhalter gefordert werden. Das gilt nicht nur für Fälle des unbekanntem Zugfahrzeughalters. Der Geschädigte hat die Wahl, an wen er sich wendet. Das hat auch Vorteile, wenn der in Deutschland zugelassene Anhänger von einem Zugfahrzeug aus dem Ausland gezogen wurde. Statt die Komplikationen der internationalen Schadenregulierung auf sich zu nehmen, kann mit einem deutschen Versicherer reguliert werden.

**Im Außenverhältnis bleibt das alles so**

Diese Verbesserungen bleiben im Außenverhältnis vom Anhängerhalter und Anhängerversicherer zum Unfallopfer bestehen. Für das Unfallopfer ändert sich also durch die aktuelle StVG-Änderung nichts.

**Im Innenverhältnis wird der Anhängerversicherer entlastet**

Durch die damals eingeführte Haftung des Anhängerhalters kam es aufgrund der darauf basierenden Rechtsprechung des BGH zu Veränderungen im Innenverhältnis zwischen den Versicherern des Zugfahrzeugs und des Anhängers, wenn es sich dabei – wie sehr häufig – um zwei verschiedene Gesellschaften handelt.

Mag der private oder auch der gewerbliche Anhängerhalter den Anhänger regelmäßig beim gleichen Versicherer untergebracht haben wie sein Zugfahrzeug, ist es doch oft so, dass Anhänger von anderen benutzt werden.

Ursprünglich haftete nur der Halter bzw. Versicherer des Zugfahrzeugs; ...

... später zusätzlich der Halter bzw. Versicherer des Anhängers

Geschädigter profitiert von dieser Regelung, ...

Vorneweg sind da die Anhänger Vermieter zu nennen. Auch in der Landwirtschaft hilft man sich regelmäßig wechselseitig aus. Der Wohnwagen, dessen Halter der Opa ist, der aber auch von der jüngeren Generation benutzt wird. Der Anhänger für Gartenabfälle oder den Einkauf im Baumarkt, der in der Nachbarschaft die Runde macht. Alles das sind Fälle des Alltags.

### Schadenteilung im Innenverhältnis

Der BGH kam zu dem durchaus richtigen, aber vom Gesetzgeber nicht vorab erkannten Schluss, dass beim Unfall mit dem Gespann eine Doppelversicherung vorliegt, weil jeder der Versicherer im Außenverhältnis den Schaden übernehmen muss, je nachdem, an welchen der Versicherer sich der Geschädigte wendet. Also hat er geurteilt, dass die Versicherer den Schaden im Innenverhältnis untereinander je zur Hälfte tragen müssen, ganz unabhängig davon ob der Anhänger Einfluss auf den Unfallhergang hatte.

Die spottbillige Anhängerversicherung wurden folglich von der Zugfahrzeugversicherung mit der Hälfte der Gesamtkosten des Unfalls belastet. Damit explodierten dort die Kosten.

Richtig bitter waren (und werden in Ausschnitten noch immer sein) die Fälle, bei denen der Anhänger nicht versicherungspflichtig und auch nicht versichert ist. Das betrifft vor allem Sportgerätee Anhänger. Die sind ja (Stichwort Pferdetransportanhänger, Bootstransportanhänger) nicht unbedingt klein und handlich, sondern manchmal aufgrund von Dimension und Gewicht recht üppig. Wenn der Zugfahrzeugversicherer beim Halter des Anhängers Regress nimmt und hinter dem Anhänger keine Versicherung steht, ist der Halter persönlich in der Pflicht und schlimmstenfalls ruiniert.

Ein privater Tipp für unsere Leser war und ist weiterhin: Versichern Sie ihren Anhänger auch dann, wenn er nicht versicherungspflichtig ist!

### Aktuelle Änderung des StVG

Mit der aktuellen Änderung im StVG ist das Innenverhältnis der beiden Versicherer untereinander neu geregelt: § 19 StVG besagt nun, dass der Anhängerversicherer im Verhältnis der Versicherer untereinander den Schaden nur dann teilweise mittragen muss, wenn sich der Anhänger gefahrerhöhend ausgewirkt hat, was beim bloßen Ziehen nicht der Fall sei.

Das Unfallopfer muss das im Außenverhältnis alles nichts angehen. Doch es werden neue Streitigkeiten der Versicherer untereinander entstehen: Wann hat sich der Anhänger gefahrerhöhend ausgewirkt? Es gibt Unfälle, die sich ereignen, weil der Anhänger breiter ist, als das Zugfahrzeug. Legendär ist auch der beim zu engen Abbiegen irgendetwas streifende Anhänger. Ist das dann nur ein Fahrfehler im Zugfahrzeug oder hat sich der Anhänger – wofür vieles spricht – gefahrerhöhend ausgewirkt? Was ist, wenn der Bremsweg durch dessen angegammelte und nicht mehr voll wirksame Auflaufbremse nennenswert verlängert wird und es zum Auffahrunfall kommt? Auf den ersten Blick ist das nur ein Problem der Versicherer untereinander. Auf den zweiten Blick kann es auch den Anhängerhalter selbst treffen, nämlich dann, wenn der Anhänger nicht versicherungspflichtig und nicht versichert ist.

... aber beim  
Innenausgleich  
der Versicherer ...

... knirschte  
es gewaltig

Anhängerversicherer  
haftet jetzt nicht  
mehr automatisch  
mit 50 Prozent

## TEXTBAUSTEINE

**Korrespondenz leicht gemacht**

| Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

## DOWNLOAD

Alle Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



## PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherrzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wann beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig** | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

**TEXTBAUSTEIN 502 / Restwertermittlung bei finanziertem Fahrzeug (H)**

Sie sind der Auffassung, hier sei nicht der lokal ermittelte Restwert aus dem Schadengutachten anzusetzen. Da bei diesem Totalschaden die finanzierende Bank die Geschädigte sei, sei der Restwert unter Einschluss des Restwertmarktes im Internet zu ermitteln.

Da liegen Sie falsch, denn das trifft nur auf die Ausnahmefallgruppe des gewerblich mit der Verwertung eines Gebrauchtwagens befassten Verkehrsunfallgeschädigten zu (Umkehrschluss aus BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, dort Rz. 19).

Folgerichtig hat das AG Münster mit Urteil vom 19.06.2020, Az. 61 C 225/19 entschieden, dass eine das Kfz finanzierende Bank Fahrzeuge nur finanziert, aber nicht selbst verwertet. Damit gehört sie in die Regelfallgruppe des nicht gewerblich mit der Verwertung eines Gebrauchtwagens befassten Verkehrsunfallgeschädigten. Und deshalb darf auch sie sich auf den (im konkreten Fall regional) vom Schadengutachter ermittelten Restwert verlassen. Eigene Restwertermittlungen muss sie nicht vornehmen.

## SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf Seite 3



## DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46739633  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



**TEXTBAUSTEIN 503 / Vorteilsausgleich bei zu erneuerndem Stoßfänger (H)**

## ■ Variante: Schadengutachter nimmt nach Reklamation Stellung

... nehme ich aufgrund der Reklamation des regulierenden Versicherers, wegen der bereits vor dem Unfallereignis existenten Kratzer am Stoßfänger hätte im Hinblick auf die unfallbedingt notwendige Erneuerung des Stoßfängers ein Vorteilsausgleich (Neu-für-Alt-Abzug oder Wertverbesserung) kalkuliert werden müssen, wie folgt Stellung:

Der Schadengutachter ist gemäß der Entscheidung des BGH vom 13.01.2005 (Az. VI ZR 205/08), verpflichtet, das Schadengutachten am geltenden Schadenersatzrecht auszurichten: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadenersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen.“

Ich habe mich an der Rechtsprechung der Berufungskammer des LG Münster (Urteil vom 03.06.2020, Az. 01 S 121/19) orientiert, die einen Vorteilsausgleich wegen Kratzern am Stoßfängern verneint. Auch im vorliegenden Fall ging es nur um Kratzer und nicht etwa um strukturelle Schäden des Stoßfängers.

## ■ Variante: In der Schadenregulierung wird der Einwand des Versicherers gekontert

Sie haben einen Abzug an den zu erstattenden Reparaturkosten vorgenommen, weil der unfallbedingt erneuerte Stoßfänger bereits vor dem Unfall Kratzer hatte. Einen solchen Fall hat die Berufungskammer des LG Münster bereits entschieden. Dabei hat sie einen vorzunehmenden Vorteilsausgleich verneint (LG Münster, Urteil vom 03.06.2020, Az. 01 S 121/19).

**Fortsetzung für beide Varianten**

Das Urteil arbeitet die Thematik unter allen denkbaren Aspekten ab. Wir geben die maßgebliche Passage hier wörtlich wieder:

„Eine Vorteilsanrechnung in Form des Abzugs neu für alt setzt voraus, dass es durch die Schadensbeseitigung zu einer messbaren Vermögensmehrung bei dem Geschädigten gekommen ist, sich diese Werterhöhung für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt und die Anrechnung dem Geschädigten zumutbar ist. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Vorteil dem Geschädigten aufgedrängt wird. Daraus ergeben sich für ihn Milderungen (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 01.08.2014, Az. 11 U 23/14).

Vorliegend fehlt es bereits an einer messbaren Vermögensmehrung durch die Erneuerung der vorderen Stoßfängerverkleidung, da es sich bei dieser um ein solches Teil des beschädigten Fahrzeugs handelt, das im allgemeinen die ‚Lebensdauer‘ des Kfz erreicht, sie die Lebensdauer des Fahrzeugs insgesamt nicht erhöht und keiner regelmäßigen Erneuerung bedarf.



**SIEHE AUCH**  
Zum Beitrag  
auf Seite 12



**DOWNLOAD**  
Abruf-Nr. 46739635  
auf ue.iww.de

Dass es durch den Ersatz auch zu einer Erneuerung der – nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des xy-Gutachtens (Anmerkung der Redaktion: des Gegengutachtens) – vorhandenen Vorbeschädigung der Lackierung kommt, führt zu keiner abweichenden Beurteilung.

Es fehlt insoweit an einer wirtschaftlich günstigen Auswirkung des Austauschs für die Klägerin. Dass die Vorbeschädigung für sich genommen einen zeitnahen Austausch bzw. eine Nachlackierung erforderlich gemacht bzw. die Klägerin eine solche beabsichtigt hätte und sie durch den Austausch Reparaturkosten erspart hätte, hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte bereits nicht behauptet.

Auch die Voraussetzungen für eine Vorteilsanrechnung aufgrund wiederherstellungsbedingter Wertverbesserung liegen nicht vor. Eine solche ist dann angezeigt, wenn sich die Wiederherstellung für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt, die beschädigte Sache insbesondere an Wert gewinnt. Dass sich der Austausch der Stoßfängerverkleidung günstig im Vermögen der Klägerin niederschlägt bzw. der Wert des Fahrzeugs durch die Reparatur steigt, ist weder konkret vorgetragen, noch – insbesondere im Hinblick auf das Alter und die Laufleistung des Unfallfahrzeugs sowie die fehlende Betroffenheit eines Verschleißteiles – ersichtlich.“

Im vorliegenden Fall ist es nicht anders. Und deshalb kommt ein Abzug nicht in Betracht.

#### TEXTBAUSTEIN 504 / BGH-Argument für die Anwaltseinschaltung (H)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bestätigt:

Weil es bei der Unfallschadenabwicklung typischerweise Unklarheiten über die Schadenhöhe gibt, darf sogar der unfallabwicklungserfahrene Halter einer Fahrzeugflotte anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Der Schädiger muss die Anwaltskosten erstatten.

Wenn das sogar für den Profi gilt, dann doch erst recht für den „Unfallamateure“. Also: Kein fremdverschuldeter Unfall ohne anwaltliche Unterstützung. Auch nach Auffassung des BGH ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich.

Daran ändert laut BGH nichts, dass der gegnerische Versicherer sofort seine Haftung dem Grunde nach („Schuldfrage“) bestätigt hat (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az.VI ZR 45/19).

SIEHE AUCH  
Zum Beitrag  
auf Seite 15



DOWNLOAD  
Abruf-Nr. 46739636  
auf ue.iww.de



**REDAKTION** | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an Institut für Recht-Wirtschaft-Steuern, Redaktion „UE“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [ue@iww.de](mailto:ue@iww.de)  
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG** | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg  
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)  
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg  
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter [ue.iww.de](http://ue.iww.de) finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren), schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.  
 Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf [facebook.com/ue.iww](https://facebook.com/ue.iww)



**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

#### UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

Redaktion | RA Norbert Rettner (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, [www.rechtundraeder.de](http://www.rechtundraeder.de)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,90 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildquellen | Titelbild: © [www.panousi-fotografie.de](http://www.panousi-fotografie.de)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen